

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 9 (1929-1930)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Bedeutung des Alkohols und der Trinksitten für die Kriminalität  
**Autor:** Lang, Otto  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-330256>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROTE REVUE

## SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

---

---

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

### Die Bedeutung des Alkohols und der Trinksitten für die Kriminalität.

Von Otto Lang.

Das letzte Ziel der Strafrechtspflege ist nicht die Vergeltung, die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit, sondern die Wahrung wichtiger Lebensinteressen. Der Staat erblickt darin eine seiner wichtigsten Aufgaben, gewisse Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit, das Vermögen, die Ehre, den Hausfrieden, vor rechtswidrigen Angriffen zu schützen. Dies sucht er namentlich dadurch zu erreichen, daß er durch die Strafandrohungen des Strafgesetzes vor solchen Angriffen warnt und den Uebeltäter bestraft. Nun hat man sich namentlich in den letzten Jahrzehnten redlich bemüht, das Strafgesetz und besonders den Strafvollzug diesem Zwecke dienstbar zu machen. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß diesem Streben nur ein bescheidener Erfolg beschieden war. Allgemein ist die Ueberzeugung, daß die Strafandrohung und die Bestrafung *kein sehr wirksames Mittel* im Kampf gegen die Kriminalität ist. Das ergibt sich namentlich daraus, daß die Zahl der Rückfälligen, also derjenigen, die, nachdem sie eine Strafe erlitten haben, neuerdings sich ein Vergehen zuschulden kommen lassen, außerordentlich groß ist. Man muß daraus schließen, daß der Eindruck, den die Strafe auf sie machte, kein starker und jedenfalls kein nachhaltiger war. Gewiß kommt es vor, daß ein Angeklagter durch die Strafe irgendwie günstig beeinflusst wird, mindestens, daß er sich durch die Erinnerung an den Aufenthalt in der Strafanstalt von der Verübung neuer Vergehen abhalten läßt. Aber leider sind die Fälle ebenso häufig, in denen die Ereignisse, die sich an die Verübung des Vergehens knüpften — die Strafuntersuchung, das gerichtliche Verfahren und dann der Strafvollzug — eine

verhängnisvolle und sehr unerwünschte Wirkung haben: nämlich die Wirkung, daß der Täter infolge der Bestrafung der Gefahr, neuerdings mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen, in erhöhtem Maße ausgesetzt ist. Der Verurteilte ist stellenlos geworden und hat Mühe, wieder Arbeit zu finden. Seine Selbstachtung hat gelitten. Er hat nicht mehr denselben moralischen Halt wie früher. Er ist abgestumpft gegen das Urteil seiner Mitmenschen. Die frühere Scheu vor der Freiheitsstrafe hat er eingebüßt. Er nimmt nun die Sache auf die leichte Achsel und redet sich ein, die ganze Geschichte sei eigentlich nicht so schlimm: kurz, das Leben findet ihn nun etwas geschwächt und haltloser, als er früher war. Man steht vor der peinlichen Tatsache: er ist rückfällig geworden nicht, *obgleich* er schon eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, sondern: *weil* er eine solche hat verbüßen müssen.

Folgende Zahlen können einen nachdenklich stimmen: Im Jahre 1928 haben die zürcherischen Gerichte, auf die sich auch die nachfolgenden Zahlen beziehen, 3201 Personen wegen Vergehen und Verbrechen verurteilt. Von diesen 3201 Personen standen nur 1670 zum ersten Male vor Gericht. Die anderen 1530 — also beinahe 50 Prozent — waren rückfällig. Und zwar hatten 502 *eine* Vorstrafe erlitten, 422 waren schon zwei- oder dreimal bestraft und 606 Angeklagte wiesen in ihren Leumundszeugnissen 5, 6, manche sogar 10 und 15 Vorstrafen auf. Die Strafe hat sie also nicht gebessert und nicht belehrt.

Schon diese Zahlen lassen erkennen, wie wünschenswert es ist, daß Staat und Gesellschaft sich ernsthafter, als es bisher geschah, mit der Frage beschäftigen, ob ihnen im Kampfe gegen das Verbrechen nicht noch andere, wirksamere Waffen zur Verfügung stehen, als das Strafrecht. In diesem Zusammenhange darf auch daran erinnert werden, daß die Strafjustiz eine außerordentlich kostspielige Sache ist. Der Staat hat deshalb an der Eindämmung der Kriminalität nicht nur ein ideales, sondern auch ein sehr reales Interesse. Für das kantonale Polizeikorps gibt der Kanton Zürich nur an Besoldungen jährlich 1,800,000 Franken aus. Die Besoldungen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter und ihrer Hilfsbeamten belaufen sich auf mehr als 400,000 Franken. Von den richterlichen Besoldungen fällt gewiß ein ebenso hoher Betrag auf die Strafrichter. Die Kantonale Strafanstalt benötigt einen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse von 300,000 Franken und der Betrieb der Bezirksgefängnisse einen solchen von etwa 100,000 Franken. Man greift nicht zu hoch, wenn man den Betrag, den ein so kleines Staatswesen wie der Kanton Zürich jährlich für die Strafrechtspflege ausgibt, auf zwei bis drei Millionen veranschlagt. Man erinnert sich dabei an ein

Wort Lichtenbergs: «Es gibt wohl keinen Menschen in der Welt, der, wenn er schon um 1000 Taler willen zum Spitzbuben wird, nicht lieber um das halbe Geld ein ehrlicher Mann geblieben wäre.» Würde man nur, wo man ansetzen müßte: wie viele könnten mit der Hälfte des Geldes, das der Staat jetzt für die Verfolgung des verübten Verbrechens ausgibt, von der Verübung der Straftat abgehalten werden!

Man übersehe auch nicht die enormen ökonomischen und moralischen Schädigungen, die den Verurteilten erwachsen und in vielen Fällen nicht nur ihnen, sondern auch Unschuldigen, den Eltern, dem Ehegatten, den Kindern zum Verhängnis gereichen. Die Freiheitsstrafen, die Jahr für Jahr allein im Kanton Zürich verhängt werden, machen etwa 140,000 Tage aus. Rechnet man mit einem Verdienstaufschlag auch nur von sechs bis sieben Franken pro Tag, so ergibt sich ein Verlust von annähernd einer Million, der von einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Personen getragen werden muß. Es ist klar: Herabminderung der Verbrechenshäufigkeit ist ein Ziel, aufs innigste zu wünschen.

Nun verhält es sich mit der Verbrechensbekämpfung wie mit der Bekämpfung der Krankheiten: sie setzt die Kenntnis ihrer *Ursachen* voraus. Diese Frage hat die Menschen begreiflicher Weise von jeher beschäftigt. Aber zu einer tieferen Einsicht ist man erst gelangt, als man folgendes begriff: wir dürfen im Verbrechen nicht nur eine Erscheinung im Leben des einzelnen sehen, es also nicht nur aus den individuellen Eigenschaften und Verhältnissen des Täters erklären. Wir haben es auch mit einer Erscheinung im *Leben der Gesellschaft* zu tun, einer sozialen Krankheit, die nach Art und Umfang durch gesellschaftliche Verhältnisse bedingt ist. «Jede Gesellschaft — so lautet ein Ausspruch des Strafrechtslehrers von Liszt — hat die Verbrechen, die sie verdient.» Und gerade von diesem Gesichtspunkte aus eröffnen sich für den Kampf gegen das Verbrechen gute Aussichten. Ob es gelingt, die Menschen im allgemeinen zu bessern, wird von vielen bezweifelt. Aber darüber besteht kein Zweifel, daß die gesellschaftlichen Zustände *nicht etwas Unabänderliches*, sondern der steten Wandlung unterworfen sind. Und diese Wandlungen sind nicht etwas Schicksalmäßiges, das unabhängig ist von unserem Wollen. Nein, wir haben die Möglichkeit, sie in sehr weitgehendem Maße zu beeinflussen und durch zielbewußte methodische Arbeit die Ursachen sozialer Mißstände zu beseitigen. Das beweisen uns besonders schlagend die glücklichen Erfahrungen auf dem Gebiete der *öffentlichen Gesundheitspflege*. Um das an einem Beispiel zu illustrieren: vor dreißig Jahren starben von je 1000 neugeborenen Kindern 216 im ersten Altersjahr. Jetzt ist diese Zahl auf 36 zurückgegangen. Diphtherie und

Tuberkulose verlangen heute bei weitem nicht mehr so zahlreiche Opfer wie vor zwei oder drei Dezennien. Das sind nicht günstige Zufälle, sondern Ergebnisse, die durch die planmäßige Bekämpfung sozialer Mißstände erzielt worden sind. Aber wie gesagt: am Anfange einer derartigen Arbeit muß die Erkenntnis der Ursachen stehen, gegen die der Kampf sich richten muß.

Gehen wir den *Zusammenhängen zwischen der Kriminalität und den gesellschaftlichen Zuständen nach*, so stoßen wir schon beim ersten Schritt auf die Tatsache, daß eine große Zahl von strafbaren Handlungen veranlaßt ist durch Armut und Not in ihren mannigfachen Austufungen und durch die damit verbundenen Begleiterscheinungen und Folgezustände, wie mangelhafte Erziehung, Verwahrlosung, elende Wohnungsverhältnisse, Mangel an Selbstachtung. Allein mit dieser allgemeinen Einsicht ist nicht allzuviel gewonnen; und in jedem Falle bedarf sie noch der Ergänzung. Not, Entbehrung, unentwickelte Intelligenz schaffen zwar, wie jeder Blick ins Leben zeigt, einen günstigen Nährboden für die Kriminalität. Sie setzen den Mittellosen und Bedrängten Versuchungen aus, die anderen erspart bleiben. Sie bringen ihn in Situationen, in denen man sich leicht vergißt und zu unüberlegten Handlungen hinreißen läßt. In der Regel muß aber nun doch noch etwas hinzutreten, damit der Entschluß zum Vergehen gefaßt und ausgeführt wird. Entweder ist ein besonderes Motiv erforderlich oder es muß noch ein innerer Widerstand gebrochen, eine Hemmung beseitigt werden. Und nun zeigt sowohl die alltägliche Erfahrung wie die Massenbeobachtung, daß es in sehr vielen Fällen der *Alkohol* ist, der diese verhängnisvolle Arbeit besorgt.

Darüber täuscht sich wohl auch niemand mehr. Aber in einem anderen Punkte besteht ein weitverbreiteter Irrtum: man glaubt, es seien in der Hauptsache die *starken Grade der Alkoholwirkung*, also die eigentlichen Rauschzustände, die zum Verbrechen führen. Dem ist aber durchaus nicht so: in der Hauptsache sind es vielmehr die *leichten Grade der Trunkenheit*, durch welche die Verbrechenshäufigkeit gesteigert wird. Und gerade deshalb, weil diese noch nicht auffallenden und von der Gesellschaft gerne entschuldigtem, ja oft nicht ungerne gesehenen Wirkungen des Alkohols zu strafbaren Handlungen führen, ist die Rolle der herrschenden Trinksitten in der Kriminalität eine so gefährliche und verderbliche. Zwar ist zuzugeben, daß der Alkohol an den *schweren Vergehen*, wie zum Beispiel an großen Einbruchdiebstählen, raffinierten Betrügereien, von langer Hand vorbereiteten Mordtaten, nicht besonders stark beteiligt ist. Allein das ist ein geringer Trost. Vergehen dieser Art sind verhältnismäßig selten, und nicht sie

sind es, welche die Kriminalität zum *gesellschaftlichen* Probleme machen. Die Tragweite der Kriminalität beruht vielmehr auf der Häufigkeit der mittleren und kleineren Vergehen und der großen Zahl von Personen, die darunter direkt und indirekt zu leiden haben.

Um den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Alkohol richtig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, worin die *besondere Wirkung des Alkohols* auf den Menschen besteht. Am sinnfälligsten tritt diese Wirkung am Besoffenen zutage: er hat die Herrschaft über seine Glieder verloren; er kann nur noch lallen, und wenn er in seinem taumelnden Gange zu Falle kommt, so ist er außerstande, sich wieder zu erheben, er bleibt liegen und schläft ein. Allein lange bevor diese groben, jedem erkennbaren Lähmungserscheinungen an den Tag treten, haben sich die Giftwirkungen des Alkohols in einem anderen Organe geltend gemacht. Das Schlimme ist, daß der Alkohol das feinste Organ, das Gehirn, zuerst angreift und die wichtigsten geistigen Fähigkeiten und Funktionen herabmindert, und zwar in einer heimtückischen Art: nicht plötzlich, sondern allmählich, so daß wir den Anfang dieser psychischen Schädigung nicht leicht erkennen und uns auch über ihren Fortschritt täuschen. Gelähmt wird die *Urteilkraft*, die Kritik, die *Fähigkeit der vernünftigen Ueberlegung*, also die Fähigkeit, uns die Folgen unserer Handlungen zu vergegenwärtigen, sie richtig einzuschätzen und endlich uns durch den Gedanken an diese Folgen bei unseren Entschlüssen leiten zu lassen. Schon am Angeheiterten fällt uns eine gewisse Unbedachtsamkeit und Hemmungslosigkeit auf. Er folgt jedem Einfalle, reagiert schon auf geringfügige Reize rasch und heftig, neigt in dieser Verfassung zu gewalttätigen Handlungen, ohne jede Einsicht in die Tragweite derselben. Steigert sich die Alkoholwirkung, so verliert er wohl auch sein Schamgefühl, benimmt sich unanständig vor Kindern und Frauen, ohne daß ihm zum Bewußtsein kommt, wie sehr er dadurch andere gefährdet und sich selbst erniedrigt.

Aus diesen spezifischen Wirkungen des Alkohols ergibt sich ohne weiteres, daß seine ursächliche Bedeutung nicht für alle Vergehensarten gleich groß ist. Seine Bedeutung ist nicht groß in allen den Fällen, wo der Täter aus einem sehr *starken Motiv*, etwa aus Eifersucht oder aus einem leidenschaftlichen Gefühl heraus handelt oder wo man es mit einer ausgesprochenen verbrecherischen, d. h. also in der Regel pathologischen Anlage zu tun hat: in Fällen dieser Art bedarf es der Wirkung des Alkohols nicht, damit der Täter sich zum Verbrechen entschließt. Wie schon gesagt, sind aber derartige Delikte relativ selten. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß von den 3200 Personen, die sich im Laufe eines Jahres vor den zürche-

rischen Gerichten zu verantworten haben, nur etwa 100 zu Freiheitsstrafen von mehr als zwölf Monaten Dauer verurteilt werden. Sehr viel häufiger sind die Vergehen, die der Täter in einer *vorübergehenden erregten* Stimmung, im Affekte oder deshalb verübt hat, weil sich ihm plötzlich und ungesucht eine gute Gelegenheit bot und er von der Versuchung gleichsam überrumpelt wurde, ohne daß er recht Zeit fand, sich die Sache zu überlegen und die Folgen zu bedenken. Und hier hat nun der Alkohol sehr häufig die Hand im Spiele: und zwar genügen erfahrungsgemäß verhältnismäßig *kleine Quantitäten* geistiger Getränke, um jene psychische Veränderung herbeizuführen, kleine Mengen, die nach allgemeiner Auffassung ganz unschädlich sind.

Wir können nun ohne weiteres erraten, welche Vergehen hauptsächlich unter Alkoholwirkung verübt werden: es sind in erster Linie die Affektdelikte, das heißt jene strafbaren Handlungen, die im Zorn, aus Aerger, in der Wut verübt werden mit der Absicht, einem anderen Schmerz zuzufügen, ihn zu kränken, für eine wirkliche oder vermeintliche Unbill Rache zu nehmen: das sind die Körperverletzungen, Eigentumsschädigungen, Hausfriedensstörungen, Ehrverletzungen, Drohung von Verbrechen. Und Vergehen dieser Art sind nun recht häufig: sie haben im Jahre 1928 zu 360 Bestrafungen geführt. Darüber, daß eine bedauerlich große Zahl dieser Vergehen auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist, sind sich alle Einsichtigen klar. Im genannten Jahre sind sodann 346 Personen wegen fahrlässiger Körperverletzung und 22 wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Daß die Täter die pflichtgemäße Aufmerksamkeit außer acht gelassen haben, erklärt sich in sehr vielen Fällen aus dem vorausgegangenen Wirtshausbesuch. Daß der Alkohol bei den sich stetig mehrenden Automobil- und Motorvelounfällen, bei denen im Jahre 1928 allein in der Stadt Zürich 529 Personen schwer und 27 tödlich verletzt worden sind, eine verhängnisvolle Rolle spielt, bestätigen alle Kenner der Verhältnisse. — Wenn sodann im gleichen Zeitraum fast 1100 Personen wegen Diebstahls und Unterschlagung bestraft wurden, so besagt das nicht, daß alle diese Angeklagten mit starken diebischen Neigungen behaftet sind, denen sie nicht zu widerstehen vermögen, oder daß sie sich in einer Notlage befunden haben, in der sie sich nicht anders zu helfen wußten. Vielleicht in der Hälfte aller Fälle hat man es mit *Gelegenheitsdiebstählen* zu tun. Der Täter hat die Gelegenheit nicht gesucht, er hat auch nicht lange mit einer Versuchung gekämpft, sondern erst die Gelegenheit hat ihn auf den Einfall gebracht, sich eine fremde Sache anzueignen. Und nun gereicht es ihm zum Verhängnis, daß der vorausgegangene Alkoholgenuß seine Fähigkeit zu ruhiger und verständiger Ueberlegung geschwächt und die

Schranke beseitigt hat, die ihn in völlig nüchternem Zustande von der Verübung des Vergehens abgehalten hätte. Auch bei den *Sittlichkeitsdelikten* läßt sich der gefährliche Einfluß des Alkohols deutlich nachweisen. 139 Personen sind bestraft worden, weil sie öffentlich oder vor Kindern unzüchtige Handlungen begangen haben, 17 wegen Mißbrauchs von geschlechtlich unerfahrenen Personen. In nicht wenig Fällen würden sich die Täter nicht in dieser Weise vergangen haben, wenn nicht vorher durch den Alkoholgenuß gewisse Hemmungen ausgeschaltet worden wären.

Alle diese Wahrnehmungen sind durch Massenbeobachtungen, die sich auf größere Rechtsgebiete beziehen, bestätigt worden. Im besonderen haben es sich deutsche Richter und Strafvollzugsbeamte angelegen sein lassen, den Wirkungen unserer Trinksitten auf die Verbrechenshäufigkeit nachzugehen. Und alle sind zu demselben Resultate gelangt: daß vielleicht die Hälfte aller Roheits- und Affektdelikte unter der Wirkung des Alkohols begangen worden sind. Dabei möge man folgendes beachten: diese Statistiken haben nur die Fälle im Auge, wo der Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Vergehen *ein unmittelbarer* ist. Dieses Schuldkonto muß nun aber noch ergänzt und vervollständigt werden durch die Fälle, wo der Alkohol als *mittelbare Ursache* in Betracht fällt: sei es, daß die Trunksucht der Eltern zur Degeneration der Kinder geführt hat, sei es, daß durch den Alkohol die Daseinsbedingungen des Täters verschlechtert worden sind und er deshalb vermehrten Versuchungen ausgesetzt ist und infolge seiner verminderten Widerstandskraft ihnen wehrloser gegenübersteht.

Nun ist richtig, daß diese Affektdelikte und die kleinen Eigentumsvergehen in der Regel kein schweres Verschulden begründen und deshalb in der Regel keine schwere Bestrafung nach sich ziehen. Von 2158 Freiheitsstrafen, die im Jahre 1928 von den zürcherischen Gerichten verhängt worden sind, hatten nur 402 eine Dauer von mehr als 2 Monaten. Das kann indes nicht zu unserer Beruhigung dienen. Auch an die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 oder 2 Monaten können sich verhängnisvolle Folgen knüpfen. Das wird uns sofort klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Dinge sich praktisch abspielen: Eines Tages erklärt der Verurteilte seiner Frau: heute muß ich meine Strafe antreten; ihr seht mich also 6 Wochen lang nicht mehr; so lange bringe ich keinen Zahntag nach Hause, schau zu, wie du dich durchbringst. Dann meldet er sich im Gefängnis, wird wie ein wildes Tier in einer drei Meter langen Zelle mit vergittertem Fenster eingesperrt und bekommt das Essen in einem blechernen Geschirr vorgesetzt. Vor den Kindern und den Hausgenossen versucht man den Grund der Abwesenheit vergeblich geheimzuhalten. Nach der Rückkehr

findet der Verurteilte seinen Arbeitsplatz besetzt und er muß befürchten, daß die Verurteilung sich seinem weiteren Fortkommen hinderlich erweisen werde. Vielleicht ist irgend etwas Wertvolles in ihm zerstört, was nicht mehr zu reparieren ist. Und diese kleinen und großen Tragödien wiederholen sich Jahr für Jahr, nicht nur hundert-, sondern tausendmal.

Es wäre ein törichter Optimismus, zu glauben, daß, wenn der Alkoholgenuß aus unseren Lebensgewohnheiten vollständig verschwände, der Staat dann auf allen Strafanstalten die weiße Fahne hissen und die ganze Polizeimannschaft entlassen könnte. Auch in einer völlig alkoholfreien, in einer sozialistischen Gesellschaft wird es den Strafgerichten nicht an Arbeit fehlen. Aber daran ist kein Zweifel gestattet, daß jede Einschränkung des Alkoholgenusses, daß die Emanzipation von Wirtshaus, daß eine veredeltere Geselligkeit, die auf das Stimulans des Alkohols verzichtet, eine Abnahme der Kriminalität im Gefolge haben wird. Vielleicht wird die Zahl der schweren Verbrechen, die ihren letzten Grund in der dauernden Eigenart des Täters haben, die sich mit und ohne Alkohol durchsetzt, keine wesentliche Abnahme erfahren. Aber die zwar weniger schweren, dafür sehr häufigen Vergehen, die nur dank äußeren, oft zufälligen Umständen und nur unter der Einwirkung des Alkohols zustande kommen, werden nicht mehr die große Zahl ausmachen wie heute. Und daß jede Abnahme der Kriminalität einen Gewinn bedeutet, zunächst für die Volksgenossen, die nun vor einer üblen Erfahrung bewahrt bleiben, aber dann auch für die Gesellschaft und den Staat, wird niemand verkennen. Das sicherste Mittel zur Verminderung des Alkoholkonsums ist die *Abstinenz*, die, alles in allem genommen und auf das Wichtige hin angesehen, nicht eine Schmälerung der Genußmöglichkeiten bedeutet, sondern eine Bereicherung und eine Steigerung des Lebensgefühles. Nun ist bedauerlicherweise die Zahl der grundsätzlichen Abstinenten heute noch nicht sehr groß. Aber es mehrt sich die Zahl derjenigen, die kein Bedürfnis mehr haben nach regelmäßigem Alkoholgenuß und ihn auch im geselligen Verkehr nicht vermissen. Es ist deshalb auch damit viel gewonnen, daß wir durch Verbilligung der alkoholfreien Getränke, Errichtung alkoholfreier Wirtschaften und ähnliche Einrichtungen dem Volke erleichtern, wenn auch nicht stets, so doch in der Regel ohne alkoholhaltige Getränke auszukommen. In der gleichen Richtung wirken zahlreiche andere Maßnahmen und Einrichtungen: Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, vermehrte Gelegenheit zu sportlicher Betätigung, Aufklärung namentlich in der Schule. Nicht der kleinste Lohn dieser Bemühungen wird darin liegen, daß sie eine der Quellen, welche heute noch die Kriminalität speisen, abgraben und wenn nicht abgraben, so doch ihre Ergiebigkeit spürbar schmälern.